

Organ, das willfährig die kapitalistische Ausbeutung unterstützte. Zur „Abgeltung“ seines Gebührengewinnes war der Gerichtsvollzieher verpflichtet, auf eigene Kosten ein Büro zu unterhalten. Seine Tätigkeit wurde zwar zeitweise kontrolliert, im übrigen nahm er aber eine Sonderstellung ein.

Durch die im demokratischen Sektor von Groß-Berlin durchgeführte Reform ist diese ungerechtfertigte Sonderstellung beseitigt worden. Der Gerichtsvollzieher erhält jetzt ein tariflich vereinbartes Gehalt einschließlich eines Zuschlages für Außentätigkeit sowie Ersatz für seine baren Auslagen. Für eine Erhöhung des Gehaltes ist nun nicht mehr die Höhe der beigetriebenen Beträge ausschlaggebend, sondern die fachlichen und gesellschaftlichen Leistungen des Gerichtsvollziehers.

Der gesamte Geschäftsverkehr, ausgenommen die im Außendienst zu erledigenden Aufgaben, spielt sich nicht mehr in der Wohnung des Gerichtsvollziehers ab, sondern in den ihm von der Justizverwaltung zur Verfügung gestellten Räumen. Postzustellungen und andere Büroarbeiten, die der Gerichtsvollzieher mit Rücksicht auf seine Außentätigkeit nicht allein erledigen kann, werden von Mitarbeitern, die ohne Erweiterung des Stellenplanes durch Arbeitsvereinfachung und Um-

organisation gewonnen wurden, ausgeführt. Die Schaffung einer besonderen Dienststelle ist durch Eingliederung der Gerichtsvollzieher in die Zwangsvollstreckungsabteilungen entbehrlich geworden.

Die neue Organisation befreit den Gerichtsvollzieher aus seiner Isolierung und schafft einen engeren Kontakt zwischen dem Gericht und der werktätigen Bevölkerung. Die Verlegung der Büroräume gibt der Verwaltung die Möglichkeit einer besseren Kontrolle und Anleitung. Eine vereinfachte Buchführung beseitigt Fehlerquellen und erleichtert die Abrechnung.

Nach Überwindung der Anfangsschwierigkeiten ist zu erwarten, daß die neue Struktur wesentlich zur Vereinfachung und zur Verbesserung der Arbeit unserer Gerichtsvollzieher beitragen wird. Eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen beweist, daß sich das Bewußtsein unserer Mitarbeiter wesentlich erhöht hat und daß sie lebhaften Anteil an den Neuerungen in unserer Verwaltung nehmen.

Hans Geissler,
Hans-Otto Koch,
Abteilung Justiz des Magistrats
von Groß-Berlin

Rechtssprechung

I. Entscheidungen des Obersten Gerichts

Zivilrecht

§ 13 GVG.

Als Maßstab dafür, ob ein Verwaltungsakt oder ein zivilrechtliches Verhältnis vorliegt, sind der neue Inhalt und das Wesen der staatlichen Verwaltungsakte in unserer gesellschaftlichen Ordnung zu berücksichtigen.

OG, Urt. vom 11. Juni 1952 — 1 Zz 53/52.

Die Rechtsvorgängerin der Klägerin, die Firma M., hat im Februar 1946 von der Kreisverwaltung des Kreises R. — Abteilung Wirtschaft — zwei Niedermoorare zur Torf-ausbeutung zugewiesen erhalten. Dieser Auftrag der Kreisverwaltung war mit der Auflage verbunden, daß die Firma als Mindestleistung 3 000 t trockenen Preß- bzw. Stichtorf förderte und den gewonnenen Torf nur an den ihr jeweils von der Kreisverwaltung benannten Abnehmerkreis lieferte.

Der verklagte Rat der Gemeinde P. erhielt, wie ihm durch Schreiben des Rates des Kreises R. vom 30. August! 1946 mitgeteilt wurde, aus der Produktion der Klägerin 5 430 Ztr. Torf zugewiesen. Die Gemeinde P. hat von dieser Menge nur einen Teil durch die Firma R. abfahren und an die einzelnen Haushaltungen, entsprechend den Weisungen des Kreisrates, verteilen lassen. Der Rest des zugeteilten Torfes ist im Winter 1946/1947 bei der Klägerin auf Grund der ungünstigen Witterungsverhältnisse verrottet und als Heizmaterial unbrauchbar geworden.

Mit der Klage hat die Klägerin gegen den Rat der Gemeinde P. eine Forderung in Höhe von 9 465,80 RM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1946 geltend gemacht. Die Höhe des Anspruches hat sie damit begründet, daß dies der Kaufpreis des dem Verklagten zugeteilten Torfes abzüglich bereits überwiesener 1 632,40 RM sei. Die Klägerin stellt sich auf den Standpunkt, daß zwischen ihr und dem Verklagten durch die Zuweisung des Landrates ein rechtswirksamer Kaufvertrag zustande gekommen und daß ihr infolge der Nichtabnahme des bereitgestellten Torfes durch den Verklagten ein Schaden in der angegebenen Höhe entstanden sei.

Der Verklagte wendet in erster Linie mangelnde Passivlegitimation ein und bestreitet außerdem dem Grunde und der Höhe nach den von der Klägerin geltend gemachten Schadensersatzanspruch.

Das Landgericht in G. hat mit seinem Urteil vom 24. August 1949 den Verklagten zur Zahlung nach dem Klageantrage verurteilt. Es hat sich dabei im wesentlichen auf die Ausführungen der Klägerin gestützt.

Die vom Verklagten hiergegen eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht in S. durch Urteil vom 16. April 1951 als un-

begründet zurückgewiesen. Es ist dabei, ebenso wie das Landgericht, davon ausgegangen, daß auf Grund des Schreibens des Landrates des Kreises R. vom 8. Juli 1946 an den Verklagten zwischen den Parteien ein von „hoher Hand“ vermittelter Abschluß eines Kaufvertrages erfolgt sei. In diesem Schreiben heißt es: „Da ihre Gemeinde günstig zum Moor in V. liegt, ist beabsichtigt, den Ort P. weitmöglichst mit Torf zu versorgen. Da der in V. gewonnene Torf in Kürze zum Transport ansteht, wollen Sie sich mit der Firma M. in Verbindung setzen und das Heizmaterial unter Einschaltung des Kohlenhändlers R. von V. abtransportieren lassen. Jeder Haushalt, der mit Torf versorgt wird, soll 2 rm, das sind etwa 10 Ztr., erhalten.“ Einen Vertragsschluß zwischen den Parteien begründet das Oberlandesgericht noch mit der Tatsache, daß der Klägerin durch Verfügung des Landrates vom 24. August 1946 ein freihändiger Verkauf untersagt und dem Verklagten mit Schreiben vom 15. Oktober 1946 unter Androhung anderweitigen freihändigen Verkaufs eine Abnahmefrist bis zum 25. Oktober 1946 gesetzt wurde. Der Anspruch der Klägerin sei deshalb infolge Verzugs (§ 286 Abs. 1 BGB) schlüssig und begründet.

Gegen beide Urteile richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik.

Da sowohl das Urteil des Landgerichts in G. wie auch das des Oberlandesgerichts in S. das Gesetz verletzen, ist der Kassationsantrag begründet.

Aus den G r ü n d e n :

Die Auffassung beider Gerichte, zwischen den Parteien sei ein nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu beurteilendes Rechtsverhältnis zustande gekommen, ist unrichtig. Nach dem unstreitigen Sachverhalt sind dem Rat der Gemeinde P. von der zuständigen Wirtschaftsstelle des Landkreises R. im Rahmen der Brennstoffversorgung 1946 5289 Ztr. Torf zur Versorgung der Haushalte zugeteilt worden. Der Verklagte hatte auf Grund der Anweisung des Landrates des Kreises R. für den Abtransport Sorge zu tragen und an Hand der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen, den vorgeschriebenen Normen entsprechend, die Zuteilung an die jeweiligen Berechtigten zu veranlassen. Beide Instanzgerichte gehen nun auf Grund dieses Sachverhalts davon aus, daß der Verklagte auf hoheitliche Verfügung hin Vertragspartner geworden sei und mit der Aufstellung über die zu beliefernden Haushalte zu erkennen gegeben habe, daß er auch als Vertragspartner handeln wollte. Dieser Schluß, der aus dem festgestellten Sachverhalt gezogen wird, ist nicht gerechtfertigt.

Die Umstände und Bedingungen, unter denen solche Beziehungen zwischen der Verwaltung und ihrem Partner zustande kommen, sind sorgfältig zu prüfen. Es ist